

Satzung der Olli's Regenbogenhaus Stiftung

Präambel

Olli's Regenbogenhaus Stiftung wurde errichtet, um denjenigen Menschen in Hamburg Wohnraum bereit zu stellen, die auf dem regulären Wohnungsmarkt auf Grund schlechter Schufa, Suchterkrankung oder eines mangelnden finanziellen Hintergrundes keinen Wohnraum bekommen. Der Stifter sieht sich gefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten die sozialen Aufgaben unserer Gesellschaft zu übernehmen. Ziel der Stiftung ist es, die Lebensqualität der in Not geratenen Menschen nicht nur durch Bereitstellung von Wohnraum, sondern auch durch gemeinsame Aktivitäten wie Theaterbesuche, Ausflüge, Konzerte und gemeinsames Kochen zu fördern und zu steigern und die Bewohner auch bei Behördenangelegenheiten zu unterstützen. Durch die Integration in den Stadtteil entstehen neue soziale Kontakte und ein gemeinschaftliches Miteinander mit gegenseitiger Unterstützung und Solidarität.

Um diese Aufgaben zu bewältigen und weiter auszubauen, hat Oliver Zeriadtke diese Stiftung gegründet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Olli's Regenbogenhaus Stiftung.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Hamburger Stiftungstreuhand e.V., nachfolgend Stiftungsverwalter genannt. Der Stiftungsverwalter wird für die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - (a) der Altenhilfe;
 - (b) des Wohlfahrtswesens;
 - (c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - (d) mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einsetzung von entsprechend ausgebildeten Hilfspersonen zur Betreuung und Beratung von Menschen mit Suchterkrankungen, von Obdachlosigkeit betroffenen oder bedrohten Menschen, Langzeitarbeitslosen und Menschen in vergleichbar prekären Lebenslagen;
- Betreuung und Pflege von alten Menschen (in der Regel Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben) durch entsprechend ausgebildetes Pflegepersonal;
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der unter Spiegelstrich 1 und 2 genannten hilfsbedürftigen Personengruppen;
- physische und finanzielle Hilfestellungen und Begleitung der unter Spiegelstrich 1 und 2 genannten hilfsbedürftigen Personengruppen bei Theaterbesuchen, Kino-, Konzert- und Museumsbesuchen, anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Lesungen etc. Damit soll diesem Personenkreis eine aktive Teilhabe am Leben ermöglicht und die Lebensqualität gesteigert werden. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen soll auch einen positiven Einfluss auf die Behandlung von Suchterkrankungen auslösen;
- die Unterstützung von Bildungsangeboten, unter anderem in den Bereichen Sprache, Kultur, Religion und Geschichte, um das Verständnis und Toleranz verschiedener Bevölkerungsgruppen zu fördern;
- die Etablierung weiterer sozialer Wohnprojekte sowie ggfs. der Überlassung von Wohnraum an die unter Spiegelstrich 1 und 2 genannten hilfsbedürftigen Personengruppen durch die Stiftung.

Die Förderung und das Engagement sind auf die Stadtgebiete beschränkt, in denen der Stifter Wohnraum zur Verfügung stellt. Die Stiftungszwecke können auch durch ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen und einem sonstigen Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen des Stiftungsverwalters zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Nutzungen des Grundstockvermögens, das sonstige Vermögen sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Nutzungen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Berufung des ersten Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stifter im Rahmen des Stiftungsgeschäfts. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zu seiner Wiederwahl bzw. dem Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Stifter hat Anrecht auf einen Vorstandsposten auf Lebenszeit.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl fällt. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach Satz 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.
- (4) Ist die Maximalanzahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 S. 1 nicht erreicht, können die Vorstandsmitglieder jederzeit eine weitere Person in den Vorstand wählen. Das neue Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder mit ein.

- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (6) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Vorstands bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (9) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht unentgeltlich tätig werden, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Aufwandsentschädigungen oder angemessenen Vergütungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 3 zulässig.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Vorstand beschließt einvernehmlich über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung im Vorstand nicht zustande, entscheidet der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Stiftungsvorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 7

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladung in Textform ist zulässig
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsvorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsvorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch in Vorstandssitzungen ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenzen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben

§ 8

Stiftungsverwalter

Der Stiftungsverwalter verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 9

Kosten

- (1) Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten (insbesondere Depot- und Kontogebühren), werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige dem Stiftungsverwalter von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter. Die Stiftung trägt darüber hinaus ihre Gründungskosten bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00.

- (2) Der Stiftungsverwalter selbst wird für die Verwaltung des Vermögens und ggfs. die Abwicklung der Fördermaßnahmen Verwaltungsgebühren gemäß gesonderter Vereinbarung erheben.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Wohlfahrtspflege und mildtätige Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Umwandlung in eine selbständige Stiftung

Der Stifter ist zu Lebzeiten jederzeit berechtigt, die unselbständige Stiftung nach seinem Ermessen in eine rechtsfähige selbständige steuerbegünstigte Stiftung mit demselben Namen und derselben Zwecksetzung zu überführen. Dieses Recht geht nach dem Tode des Stifters auf den Stiftungsvorstand über.